



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 Ws 120/17

2 Ws 20/17 GenStA

6 KLS 310 Js 29382/17 LG Bremen

B E S C H L U S S

in der Strafsache

gegen ...

- Angeschuldigter -

Verteidiger: ...

hat der 1. Strafsenat durch ...

am **26. Oktober 2017** beschlossen:

Die Gehörsrüge des Angeschuldigten vom 16.10.2017 gegen den Beschluss des Senats vom 12.10.2017 wird auf seine Kosten als unbegründet zurückgewiesen.

GRÜNDE:

I.

Mit Beschluss vom 12.10.2017 hat der Senat die Beschwerde des Angeschuldigten vom 25.09.2017 gegen den Beschluss des Landgerichts Bremen vom 21.09.2017, mit welchem auf den als ein Antrag auf Haftprüfung ausgelegten Antrag des Angeschuldigten vom 29.08.2017 der Haftbefehl des Amtsgerichts Bremen vom 11.05.2017 aufrecht erhalten und in Vollzug belassen wurde, als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss des Senats vom 12.10.2017 wendet sich der Angeschuldigte mit seiner Gehörsrüge vom 16.10.2017, in der er unter anderem beanstandet, der Senat habe es

im Beschwerdeverfahren unterlassen, ihm vorab mitzuteilen, dass Richterin ..., welche bereits den gegenständlichen Haftbefehl erlassen hatte, an der Beschlussfassung beteiligt sein werde.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat am 19.09.2017 Stellung genommen und beantragt, den Antrag des Angeschuldigten vom 16.10.2017 auf Nachholung rechtlichen Gehörs als unbegründet zu verwerfen. Der Angeschuldigte hat hierzu mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 24.10.2017 Stellung genommen.

II.

Die Gehörsrüge nach § 33a StPO gegen den Beschluss des Senats vom 12.10.2017 ist statthaft und legt in ihrer Begründung dar, woraus sich nach der Ansicht des Angeschuldigten ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ergeben soll, so dass sich die Gehörsrüge als zulässig erweist. In der Sache ist sie jedoch nicht begründet, da mit dem Beschluss des Senats vom 12.10.2017 nicht der Anspruch der Angeschuldigten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt wurde.

1. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das Gebiet des gerichtlichen Verfahrens (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.11.1986 – 1 BvR 706/85, juris Rn. 14, BVerfGE 74, 1; Beschluss vom 29.05.1991 – 1 BvR 1383/90, juris Rn. 7, BVerfGE 84, 188). Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des gerichtlichen Verfahrens sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Worte kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.05.1991, a.a.O., juris Rn. 7; Beschluss vom 01.08.2017 – 2 BvR 3068/14, juris Rn. 47, GesR 2017, 574). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kommt in Betracht, wenn sich die Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens zu Tatsachen und Beweismitteln nicht haben äußern können und wenn die tatsächlichen Grundlagen der durch das Gericht zu treffenden Entscheidung den Beteiligten nicht bekannt sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.02.1979 – 1 BvR 232/78, juris Rn. 8, BVerfGE 50, 280; Beschluss vom 01.08.2017, a.a.O., juris Rn. 47).

Dagegen folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 103 Abs. 1 GG keine umfassende Frage-, Aufklärungs- und Informationspflicht des Gerichts, insbesondere nicht im Blick auf dessen Rechtsansichten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.11.1986, a.a.O., juris Rn. 15; Beschluss vom 29.05.1991, a.a.O., juris Rn. 7; Beschluss vom 01.08.2017, a.a.O., juris Rn. 50). Es besteht auch grundsätzlich keine Pflicht, dass das Gericht vor der Entscheidung auf seine Rechtsauffassung hinweist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.11.1986, a.a.O., juris Rn. 15; Beschluss vom 29.05.1991, a.a.O., juris Rn. 7). Insoweit bleibt die nähere Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs den einzelnen Verfahrensordnungen vorbehalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.01.1959 – 1 BvR 396/55, juris Rn. 23 f., BVerfGE

9, 89; Beschluss vom 05.11.1986, a.a.O., juris Rn. 14; Beschluss vom 01.08.2017, a.a.O., juris Rn. 50). Ergibt sich daraus keine gesonderte einfach-gesetzliche Hinweispflicht, dann liegt ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG im Hinblick auf die unterbliebene Mitteilung von Rechtsauffassungen des Gerichts nur dann bei einer verbotenen Überraschungsentscheidung vor, wenn das Gericht einen Sachverhalt oder ein Vorbringen in einer Weise würdigt, mit der ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem vorherigen Verfahrensverlauf nicht rechnen konnte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.05.1991, a.a.O., juris Rn. 7; Beschluss vom 01.08.2017, a.a.O., juris Rn. 50). Auch wenn die Rechtslage umstritten oder problematisch ist, muss daher ein Verfahrensbeteiligter grundsätzlich alle vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte von sich aus in Betracht ziehen und seinen Vortrag darauf einstellen, ohne dass es unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs eines Hinweises des Gerichts bedarf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.05.1992 – 1 BvR 986/91, juris Rn. 36, BVerfGE 86, 133).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.06.1960 – 2 BvR 96/60, juris Rn. 5., BVerfGE 11, 218; Beschluss vom 01.02.1978 – 1 BvR 426/77, juris Rn. 16, BVerfGE 47, 182). Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.02.1978, a.a.O., juris Rn. 16; Beschluss vom 19.05.1992 – 1 BvR 986/91, juris Rn. 39, BVerfGE 86, 133). Auch wenn das Gericht auf Tatsachenvortrag in den Entscheidungsgründen nicht eingeht, lässt dies nicht auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, wenn das Vorbringen nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert war (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.05.1992, a.a.O., juris Rn. 39; siehe auch Beschluss vom 19.09.2006 – 2 BvR 1103/04, juris Rn. 11, NStZ 2007, 272). Folgt das Gericht in der Sache dem Vorbringen eines Beteiligten nicht, so ist dies für sich genommen keine Frage einer Gehörsrüge, die statt der Korrektur beliebiger Rechtsfehler lediglich der Heilung einer unterbliebenen Gewährung rechtlichen Gehörs dienen soll (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.08.2010 – 2 BvR 619/10, juris Rn. 3; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 04.02.2010 – 2 BvR 2307/06, juris Rn. 16, BVerfGK 17, 1), sondern eine Frage der Anfechtung der getroffenen Entscheidung, die zulässig nur in dem Umfang ist, wie das Gesetz ein Rechtsmittel vorsieht.

Schließlich muss die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auch entscheidungserheblich gewesen sein. In den Worten der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 33a StPO ist eine unterbliebene Anhörung nur dann entscheidungserheblich, „wenn und soweit sie sich auf das Ergebnis des Beschlusses ausgewirkt hat. Hätte insbesondere der Betroffene nichts anderes vortragen, sich also nicht

anders verteidigen können, als er tatsächlich bereits vorgetragen hat, oder ist es sonst ausgeschlossen, dass das Gericht bei ordnungsgemäßer Anhörung anders entschieden hätte, ist der Gehörsverstoß nicht entscheidungserheblich“ (so die Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungs-rügensgesetz) BT-Drucks 15/3706, S. 17). Das Bundesverfassungsgericht hat sich dem angeschlossen und die Aufhebung einer Entscheidung unter dem Gesichtspunkt nachträglichen rechtlichen Gehörs versagt, wenn der Betroffene nicht darzulegen vermag, dass die Umstände, zu denen kein rechtliches Gehör gewährt wurde, für die Entscheidung ursächlich waren, so dass auch die Gewährung rechtlichen Gehörs zu keinem abweichenden Ergebnis führen könnte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.05.2014 – 2 BvR 683/12, juris Rn. 15).

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein zulässiger Antrag auf nachträgliche Anhörung als Nachholungsverfahren gemäß § 33a StPO als unbegründet zurückzuweisen (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 07.09.2016 – 5 Ws 75/16, juris Rn. 14, StV 2017, 657 (Ls.); siehe auch BGH, Beschluss vom 24.06.1993 – 4 StR 166/93, juris Rn. 2, NStZ 1993, 552). Anderenfalls ist das Überprüfungsverfahren durchzuführen, d.h. die Überprüfung des Beschlusses auf der Grundlage des nachträglich gewährten rechtlichen Gehörs (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 07.09.2016 – 5 Ws 75/16, juris Rn. 14, StV 2017, 657 (Ls.); vgl. Graalman-Scheerer, in: Löwe-Rosenberg, 12. Auflage, § 33a StPO Rn. 24; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, 60. Auflage, § 33a StPO Rn. 4).

2. Nach diesen Maßstäben ist im vorliegenden Fall mit dem Beschluss des Senats vom 12.10.2017 nicht der Anspruch des Angeschuldigten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden.

a. Der Angeschuldigte rügt, dass der Senat verpflichtet gewesen wäre, darauf hinzuweisen, dass die Richterin, die den ursprünglichen Haftbefehl des Amtsgerichts Bremen vom 11.05.2017 erlassen hat, nunmehr auch dem entscheidenden Senat angehört, der über die Beschwerde gegen den Haftfortdauerbeschluss des Landgerichts Bremen vom 21.09.2017 zu entscheiden hatte. Er meint, ihm hätte bei dieser Sachlage die Möglichkeit gegeben werden müssen, die Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, und bittet vor der Entscheidung über die Gehörsrüge um Mitteilung, ob diese Richterin Berichterstatteerin oder Verfasserin des Beschlusses war.

Entgegen der Auffassung des Angeschuldigten ist mit diesem unterbliebenen Hinweis darauf, dass die Richterin, die den ursprünglichen Haftbefehl des Amtsgerichts Bremen vom 11.05.2017 erlassen hat, nunmehr auch dem entscheidenden Senat angehört, nicht der Anspruch des Angeschuldigten auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt worden.

Nach den vorstehenden allgemeinen Maßstäben begründet Art. 103 Abs. 1 GG keine umfassende Frage-, Aufklärungs- und Informationspflicht des Gerichts und die nähere Ausgestaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist gerade im Hinblick auf Hinweise des Gerichts den einzelnen Verfahrensordnungen vorbehalten. Danach besteht eine generelle Verpflichtung zur Mitteilung der Besetzung von Gerichten gerade nicht. Auch soweit eine solche Verpflichtung durch besondere Vorschriften wie den § 24 Abs. 3 S. 2 StPO begründet wird, liegen deren Voraussetzungen nicht vor, da weder der Angeschuldigte nach dieser Bestimmung eine Besetzungsmittteilung verlangt hatte noch ein Fall einer von Amts wegen erforderlichen Mitteilung über einen Besetzungswechsel vorliegt.

Einen Anspruch auf Mitteilung, ob ein bestimmter Richter in einem konkreten Fall Berichterstatter oder Verfasser eines Beschlussentwurfs war, sieht das Gesetz nicht vor.

b. Auch soweit der Angeschuldigte im weiteren Schriftsatz seines Verteidigers vom 24.10.2017 rügt, dass er nicht habe damit rechnen können, dass ausgerechnet die Richterin, die für den ursprünglichen Haftbefehl erlassen habe, nunmehr für die Entscheidung des Senats zuständig sein werde und dass für die Verteidigung völlig unvorstellbar gewesen sei, dass sich die Richterin nicht selbst ablehnen oder ihre Vorbefassung bekannt machen würde, begründet dies eine Gehörsrüge nicht. Der Geschäftsverteilungsplan des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, einschließlich der ... Änderung des Geschäftsverteilungsplans ..., aus der sich der Einsatz der betreffenden Richterin im Senat ergibt, ist im Internet abrufbar und es wäre dem Angeschuldigten eine Kenntnisnahme möglich gewesen. Sofern nach § 30 StPO eine Selbstanzeige vorgenommen worden wäre, wäre der Angeschuldigte hierüber zu informieren gewesen. Das Gesetz sieht aber keine Verpflichtung zur Mitteilung darüber vor, dass keine solche Selbstanzeige vorgenommen wurde, so dass nach der Konkretisierung der Ausgestaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das anwendbare Verfahrensrecht eine Verletzung dieses Rechts nicht vorliegt.

c. Soweit schließlich der Angeschuldigte in seiner Antragsschrift vom 16.10.2017 ferner rügt, dass sich der Beschluss vom 12.10.2017 nur in einer von ihm als dürftig bezeichneten Weise mit dem Vorbringen der Verteidigung befasst habe und dass der Beschluss keine Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Angeschuldigten und dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse enthalte, beschreibt dies nicht eine mangelnde Gewährung rechtlichen Gehörs, sondern eine aus Sicht des Angeschuldigten angenommene inhaltliche Unrichtigkeit des Beschlusses vom 12.10.2017. Derartige Fragen sind der Überprüfung durch die Gehörsrüge entzogen, die lediglich der Heilung einer unterbliebenen Gewährung rechtlichen Gehörs zu dienen bestimmt ist.

3. Die Zurückweisung der Gehörsrüge als unbegründet zieht als Kostenfolge die Kostentragungspflicht des Angeschuldigten nach sich (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 13.05.2015 – 2 Ws 289/14, juris Ls.).